

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00430 vom 25. Mai 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00430

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00430 du 25 mai 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00430 del 25 maggio 2020

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | [Die Beschwerdeführerin, eine 1965 geborene Staatsangehörige Kameruns, wurde 2013 und 2017 jeweils wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz zu überjährigen Freiheitsstrafen verurteilt, was den Beschwerdegegner veranlasste, ihre Niederlassungsbewilligung zu widerrufen.] Die Beschwerdeführerin wurde mit Urteil des Obergerichts Zürich vom 30. Januar 2017 zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt und erfüllt damit einen Widerrufsgrund; dass sie sich seit mehr als 15 Jahren ordentlich in der Schweiz aufhält, steht dem Widerruf nicht entgegen (E. 3.1). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung der Beschwerdeführerin erweist sich sodann als begründet und verhältnismässig, zumal sie sich hier nicht vertieft zu integrieren vermochte und ihr eine Rückkehr in ihr Heimatland Kamerun zumutbar ist (E. 3.2 ff.). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.